

# Heimstatut

## für alle Studentenhäuser des oberösterr. Heimbauvereins

gemäß §§ 14 und 15 StHG

§ 1 Träger des Studentenhauses ist der Oberösterreichische Heimbauverein in der Folge kurz Heimbauverein und hat seinen Sitz in der Ziegeleistraße 78a, Linz.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt u.a. die Unterstützung von Studenten, Schülern und Lehrlingen hinsichtlich geeigneter Wohnmöglichkeiten.

### § 3 Grundsätze für die Heimverwaltung

(1) Das Heim wird von den Organen des Vereins und dessen Dienstnehmern geführt und verwaltet (Heimleitung), sie haben dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### (2) Aufgaben der Heimleitung

Die Heimleitung hat für die optimale Ausnützung der dem Studentenheim zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu sorgen, den Schriftverkehr mit Aufnahmebewerbern sowie deren persönliche Vorsprachen zu erledigen und qualifizierte Unterlagen für die Behandlung von Ansuchen und Neuaufnahmen in das Heim oder Verlängerung des Heimplatzes vorzubereiten.

### § 4 Heimvertretung

Die Heimbewohner haben laut § 7 (1) StHG aus allen Heimbewohnern eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für ein Jahr zu wählen. Die Aufgaben der Heimvertretung sind im § 8 (1) StHG geregelt.

### § 5 Grundsätze für die Benützung des Heimes

(1) Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane und der Heimleitung sowie die Vorschriften des Studentenheimgesetzes, des Heimstatuts und der Heimordnung einzuhalten.

(2) Den Heimbewohnern stehen laut § 6 StHG folgende Rechte zu, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen:

- a. Das Recht, das Studentenheim jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
- b. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für die Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
- c. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung und der Brandschutzverordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben;
- d. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche, sowohl durch Hausangehörige als auch hausfremde Personen zu empfangen.

(3) Es gilt die Heimordnung des Heimbauvereins.

### § 6 Kündigung

(1) Der Benützungsvertrag kann vom Heimbewohner mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum jeweils Letzten eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Heimleitung zu richten.

(2) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn:

- a. das Studium beendet oder abgebrochen wurde
- b. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
- c. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
- d. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des

Heimträgers oder dessen Leuten schuldig macht;

e. der Heimbewohner auf andere Weise gegen seine aus dem StHG oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt, z. B. durch ungebührliche und immer wiederkehrende Lärm- oder Schmutzbelästigung auf dem Gelände des Heimes.

(3) Macht sich ein Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Mitarbeitern schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

#### § 7 Benützungsentgelt

Die Festlegung des Benützungsentgeltes gemäß § 13 Abs. 1 StHG obliegt dem Vereinsvorstand. Das Benützungsentgelt unterliegt jeweils im September einer jährlichen Indexanpassung.

#### § 8 Grundsätze für die Vergabe von Heimplätzen

(1) Als Heimbewohner werden ausschließlich BewerberInnen aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 4 StHG erfüllen. Wenn die Studentenheime nicht ausgelastet sind, können kurzfristige Gastverträge abgeschlossen werden, wobei die Vertragsdauer längstens bis zum Ablauf des Studienjahres zu beschränken ist. Gastverträge können auch mit Personen abgeschlossen werden, die keine Studierenden gemäß § 4 sind. Für diese Personen wird ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt.

(2) Anträge auf Annahme sind per internet auf der Homepage [www.ooe-heimbauverein.at](http://www.ooe-heimbauverein.at) oder schriftlich bei der Heimleitung Ziegeleistraße 78a, 4020 Linz einzureichen.

(3) Über Aufnahmeansuchen entscheidet unter Bedachtnahme auf § 11 StHG grundsätzlich die Heimleitung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

(4) Für Studienanfänger ist der erstmalige Abschluss eines Benützungsvertrages für eine kürzere Dauer als ein Jahr unzulässig. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern.

§ 9 Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen: Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten für den Betrieb des Studentenheimes enthalten:

- Studentenheimgesetz
- Meldegesetz
- Artikel VIII EGVG
- Anmeldepflicht für Rundfunk
- Die im Heim am Anschlagbrett angeschlagenen Bestimmungen der Brandschutzordnung
- Besondere Hinweise beim Bestehen einer Brandmeldeanlage für das Heim, die Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- Die Auflagen des Arbeitsinspektors
- Die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre
- Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen

Studentenheimgesetz: [www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at)